

Vertragsrecht

1. Begriffsgrundlagen

1.1. Allgemeines

In Österreich herrscht eine **Vertragsfreiheit** welche auch **Privatautonomie** genannt wird. Das bedeutet das Verträge grundsätzlich frei verhandelt werden können solange sie nicht gesetzeswidrig sind oder gegen die guten Sitten verstoßen. Dieser Grundsatz beinhaltet jedoch Ausnahmen. So hat z.B. ein Monopolbetrieb (z.B. die Öffis) auf dessen Dienstleistung bzw. Güter der Durchschnittsmensch regelmäßig angewiesen ist, die Verpflichtung, mit jedermann Verträge zu den üblichen Bedingungen abzuschließen (**Kontrahierungszwang**). Vertragsrecht zusammengefasst mit den zugehörigen Rechtsnormen nennt man **Schuldrecht**. Dazu gibt es wiederum zwei Unterpunkte:

- vertragliche Schuldverhältnisse**: Verpflichtungen die aus den vertraglichen Vereinbarungen (hervorgehen
- gesetzliche Schuldverhältnisse**: Verpflichtungen die im vor hinein durch das Gesetz bestimmt sind. ((z.B. Unterhaltspflicht der Eltern) Unter **Rechtsgeschäft** versteht man, dass Rechtssubjekte (Personen etc.) **Willenserklärungen** abgeben, die Rechtswirkungen zur Folge haben. Bei diesen Willenserklärungen ist auf folgende Punkte zu achten:
 - Inhaltswille**: Der Inhalt muss hinreichend bestimmt sein.
 - Geltungswille**: Die gewünschten Rechtsfolgen müssen bestimmt sein.
 - mangelnde Ernstlichkeit**: Tritt auf wenn der Geltungswille fehlt.
 - geheimer Vorbehalt bzw. Mentalreservation**: Wenn jemand in seinem Gedanken keinen (Geltungswillen hat, aber trotzdem außenwirksame Erklärungen abgibt. (→ → rechtlich verbindliche (Willenserklärung)

- **Scheingeschäft: Absolutes Scheingeschäft:** Liegt vor wenn eine Willenserklärung nur zum Schein (abgegeben wird, und beide Parteien überhaupt nicht vertraglich tätig werden wollen. **Verdecktes Scheingeschäft:** Wenn beide Parteien zwar vertraglich tätig werden wollen, jedoch in einem anderen Geschäft.
- **Umgehungsgeschäft:** Der wirtschaftliche Zweck ist zwar ein anderer als jener für den der Vertragstyp gewählt wurde, der Abschluss des Geschäftes ist aber als solcher gewollt. (Bei Willenserklärungen gibt es 2 Arten wie sie abgegeben werden können. Zum einen **ausdrücklich**(schriftlich, mündlich) und zum anderen durch **konkludentes Handeln** (schlüssig, stillschweigend). Unter schlüssigen Handeln versteht man Handlungen die für andere so deutlich sind, dass sie keinen Grund haben daran zu zweifeln. (Vorsicht ist bei der **Auslegung der Willenserklärung (Verträgen)** geboten. Denn es ist nicht immer nur der Wortsinn entscheidend sondern oft viel mehr die tatsächliche Absicht der Parteien. Nicht zu verwechseln ist die Willenserklärung mit der **Wissenserklärung** welche bloß eine richtige oder falsche Nachricht über Tatsachen darstellt. (

1.2. Arten von Rechtsgeschäften (

Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte (

Grundsätzlich sind bei einem Vertrag immer 2 Parteien beteiligt(mehrseitig). Ein einseitiges Rechtsgeschäft wäre z.B. eine Bevollmächtigung oder die Veröffentlichung dass für eine bestimmte Leistung eine Belohnung ausgesetzt wird (Kopfgeld lol).

Einseitig und mehrseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte

Einseitig verpflichtend wäre eine Schenkung, da sich hier nur der Schenkende zur Übergabe verpflichtet. Mehrseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte treten in der Regel häufiger auf. Es bedeutet dass beide Vertragsparteien sich gegenseitig zu etwas verpflichten. (Kauf, Tausch, Miete etc.)

Privat- und Verbrauchergeschäfte sowie Unternehmensbezogene Geschäfte

Diese Unterscheidung findet deshalb statt, da dadurch eine Zuteilung der Schutzbedürfnisse der Parteien besser möglich ist. Von **Privatgeschäften** spricht man wenn 2 private Personen am Vertrag beteiligt ist. Grundlage zum Vertrag bildet dann das ABGB(Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch). Geschäfte die zwischen Unternehmer und Verbraucher(Nichtunternehmer) stattfinden nennt man **Verbrauchergeschäfte**. Sie sind an das KSchG(Konsumentenschutzgesetz) gebunden. Sollte an einem Geschäft mindestens ein Unternehmer bzw. eine juristische Person des öffentl. Rechts beteiligt sein spricht man von einem **unternehmensbezogenem Geschäft**. Hier kommt das vierte Buch des UGB(Unternehmensgesetzbuch) zur Anwendung.

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

Sobald ein Vertragspartner eine Verpflichtung(z.B. eine Leistung) im Rahmen des Vertrages eingeht, spricht man vom **Verpflichtungsgeschäft**. Bringt ein solches Verpflichtungsgeschäft noch die Übertragung, Aufhebung oder Beschränkung eines Rechtes mit sich, handelt es sich um ein Verfügungsgeschäft. (z.B. Eigentumsübertragung: Verpflichtung=Kaufvertrag, Verfügung=Eintragung ins Grundbuch)

Kausale und abstrakte Rechtsgeschäfte

Verpflichtungsgeschäfte sind **kausal** wenn sich daraus ein wirtschaftlicher Zweck ergibt. Für eine bestimmte Leistung wird ein gewisser Geldbetrag bezahlt. Sind sie nicht kausal sind sie **abstrakt** und grundsätzlich als unwirksam anzusehen. (Gesetzeswidrige Verträge könnten sonst durch Klage durchgesetzt werden) Verfügungsgeschäfte sind **kausal** wenn sie von einem gültigen Rechtsgrund abhängig sind. Ansonsten sind sie **abstrakt**.

Ziel- und Dauerschuldverhältnisse

Zielschuldverhältnisse sind auf die Erbringung einer einmaligen Leistung gerichtet(Kauf, Tausch etc.). Der Vertrag erlischt sofort danach.

Dauerschuldverhältnisse sind hingegen Leistungen die immer wiederkehrend bzw. andauernd sind(Arbeits- oder Mietverträge etc.). Diese Verträge erlöschen nur bei Kündigung, Zeitablauf oder einvernehmlicher Auflösung.

2. Vertragsvoraussetzungen

2.1. Allgemeines

Grundsätzlich entsteht ein Vertrag immer durch ein Angebot das angenommen wird. Dieser Vertrag ist nur gültig wenn auch beide Parteien **rechtsfähig** sind. Weiters ist darauf zu achten, dass das Rechtsgeschäft **ernst gemeint, frei von Irrtum, List und Zwang** ist. Darüber hinaus muss der Inhalt sowohl **möglich** als auch **erlaubt** sein. In diversen Einzelfällen gibt es auch Formvorschriften.

Angebot: Angebot muss alle wesentlichen Daten enthalten, um durch Einverständniserklärung das Angebot annehmen zu können. Bindungswille des Erklärenden muss vorliegen. Zeitungsinserat, Versandkatalog, ausgestellte Waren in Auslage oder auf Webseite sind grundsätzlich nicht als Angebote zu qualifizieren. Realofferte (= Zusenden unbestellter Waren) -> Bindungswille des Offerenten. Behalten, Verwenden oder Verbrauchen gilt nicht als Annahme. Mit Zugang des Angebotes entfaltet das Angebot seine Bindungswirkung. Während der Dauer der Bindungswirkung (wenn nicht zeitlich bestimmt; =Zeitspanne der Übermittlungsdauer + Überlegungsfrist) nicht möglich das Angebot zu widerrufen. Angebot mit Hinweis „freibleibend“, „unverbindlich“ oder „ohne obligo“ ->keine verbindliche Wirkung.

Annahme: Annahme durch Willenserklärung (mündliche oder schriftliche Mitteilung oder durch schlüssige Handlung oder durch Willenstätigung). Ablehnung beendet Bindungswirkung.

Annahme muss sich mit dem Angebot vollinhaltlich decken (Konsens); ist dies nicht der Fall kommt kein Vertrag zustande (Dissens).

Stillschweigen -> keine rechtsgültige Annahme, auch nicht wenn es Klauseln dafür gibt.

Annahme unter Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Regelungsschablonen = AGB.

Rechtskraft entfalten diese nur dann, wenn deren Geltung vereinbart wird. AGB unterliegen gesetzlichen Vorschriften. Ungewöhnliche nachteilige Bestimmungen oder gröblich benachteiligende Nebenabreden haben keine bindende Wirkung.

Besonderheiten beim Vertragsabschluss im Fernabsatz und auf elektronischem Weg: Verbraucher muss zuerst über Name des Unternehmers, Eigenschaften der Ware/Dienstleistung + Preis, Lieferkosten, Einzelheiten der Zahlung % Lieferung, Kosten für Fernkommunikationsmittel, Gültigkeitsdauer des Angebotes + Preises und Mindestlaufzeit des Vertrages informiert werden.

Dem Verbraucher ist ein Rücktrittsrecht eingeräumt, ohne Angabe von Gründen kann innerhalb von 7 Werktagen zurückgetreten werden. Wenn der Unternehmer seinen Informationspflichten nicht ausreichend nachgekommen ist, beträgt die Frist 3 Monate.

E-Commerce-Gesetz regelt, Risiken und Gefahren der Bestellung auf einer Webseite.

2.2. Willensmängel

Wie schon erwähnt muss es zwischen den Vertragsparteien eine Willensübereinstimmung geben, damit ein Vertrag zustande kommt. Deshalb darf der Vertrag keine Willensmängel – das sind **Irrtümer, List, Zwang, Überrumpelung** etc. – beinhalten.

Irrtum

Zum Feststellen eines Irrtums gibt es 3 Prüfungsebenen:

1. **Art des Irrtums:** Erklärungsirrtum, Geschäftsirrtum und Motivirrtum
2. **Schwere des Irrtums:** Wesentlicher oder Unwesentlicher Irrtum
3. **Zurechenbarkeit:** vom anderen veranlasst/dem anderen

aufgefallen/rechtzeitig aufgeklärt

Von **Erklärungsirrtum** spricht man, wenn sich der Erklärende verspricht oder verschreibt bzw. nicht merkt dass er eine Erklärung für den Vertrag abgibt. Er liegt natürlich dann nicht vor wenn sich die Vertragspartner in einer Bezeichnung täuschen aber beide das gleiche meinen. der **Geschäftsirrtum** tritt auf wenn der Erklärende zwar die richtige Vorstellung seiner Äußerung hat, sich aber über die Natur des Vertrags(Jemand glaubt der Leihvertrag sei unentgeltlich, obwohl er entgeltlich ist. z.B. Mietvertrag), den Gegenstand des Vertrags(Jemand glaubt ein Künstlerbild gekauft zu haben, obwohl es nur Eines eines Hobbymalers ist) oder über eine bedeutsame Eigenschaft in der Person des Geschäftspartners(Wenn der Partner z.B. gar kein Installateur ist) irrt. Der **Motivirrtum** liegt vor wenn einer der Vertragspartner aufgrund eines Motivs sich für den Vertrag entscheidet, wobei sich das Motiv aber nicht erfüllt(Kauf eines Buches um einen Freund Freude zu bereiten, der hat das Buch aber schon). Grundsätzlich kann man bei so einem Fall den Vertrag nicht anfechten, haben sich jedoch die Geschäftsbedingungen in solch einem Ausmaß geändert das der Vertragspartner nicht damit rechnen konnte wäre es durch aus möglich.

Liegt ein **wesentlicher Irrtum** vor so meint man dass ohne den Irrtum der Vertrag erst gar nicht zustande gekommen wäre. Dieser kann dann angefochten werden. Ist der **Irrtum unwesentlich** so wäre der Vertrag trotzdem nur mit anderem Inhalt abgeschlossen worden und so ist nur eine Adaptierung des Vertrags nötig.

Vom anderen veranlasst bedeutet dass der Vertragspartner unrichtige Auskünfte gegeben hat. Der Vertragspartner hätte den Irrtum erkennen können heißt wenn er eine Antike Vase anbietet und jemand will einen auffallend hohen Preis dafür zahlen. Wurde der **Irrtum rechtzeitig aufgeklärt** hat der Anfechtungsgegner noch keine Vermögensdispositionen im Vertrauen auf den Vertrag vorgenommen oder unterlassen.

List: Veranlassung zu einem Vertrag durch List -> ungültig. Schadenersatzanspruch gegen den Überlistenden kann geltend gemacht werden.

Zwang / Drohung: Keine Bindung an den Vertrag, wenn Bedrohung Furcht

ausgelöst wurde.

Überrumpelung („Haustürgeschäft“): Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, das nicht in den vom Unternehmer dauern benutzten Räumlichkeiten abgeschlossen wurde, kann der Konsument das Kaufangebot, das noch nicht angenommen wurde, widerrufen. Wenn der Vertrag schon zustande gekommen ist, kann innerhalb einer Woche zurückgetreten werden.

Verkürzung über die Hälfte: Wenn Leistung und Gegenleistung zueinander stehen, dass ein Vertragsteil nicht einmal 50% vom gemeinen Wert seiner Leistung als Gegenleistung erhält.

Nichtigkeitsgründe: Absolut nichtig sind Rechtsgeschäfte, die gegen Gesetze verstoßen, die den Zweck haben, Allgemeininteressen bzw die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu schützen. Sofern hingegen gegen Regelungen verstoßen wird, die lediglich zum Schutz eines Vertragspartner erlassen wurden, liegt ein Fall der relativen Nichtigkeit vor.

Gesetz- und Sittenwidrigkeit: Vertrag der gegen gesetzliches Verbot oder gute Sitten verstößt ist nichtig.

Ursprüngliche Unmöglichkeit: Alles, was geradezu unmöglich ist, kann nicht Gegenstand eines gültigen Vertrages werden. Wer bei Abschluss des Vertrages die Unmöglichkeit kannte oder kennen musste muss auch dem Vertragspartner den Schaden ersetzen, den er durch das Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages erlitten hat (Vertrauensschaden).

Verletzungen von Formgeböten: Grundsatz der Formfreiheit. Einschränkung: einfache oder gerichtliche/notarielle(Unterschrift muss gerichtlich oder notariell beglaubigt/beurkundigt werden) Schriftform notwendig. Schriftlichkeit = Unterschriftlichkeit

3. Leistungsstörungen

Von Leistungsstörungen spricht man wenn Fehler bei der Abwicklung oder Erfüllung des Vertrages auftreten. Somit ist zu unterscheiden zwischen:

□ Nachträgliche Unmöglichkeit

Schuldnerverzug

Gläubigerverzug

Gewährleistung

Positive Vertragsverletzung (

3.1. Nachträgliche Unmöglichkeit (

Tritt auf wenn etwas grundsätzlich Mögliches im Vertrag vereinbart wurde aber nach Abschluss des Geschäfts der Schuldner die Leistung nicht erbringen konnte. (ACHTUNG! Gilt nicht bei Geldschulden (

Vom Schuldner zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung (

Ist der Schuldner an der Unmöglichkeit der Leistungserbringung schuld so hat der Gläubiger 2 Möglichkeiten. Entweder er hält am Vertrag fest erledigt seinen Teil und fordert den Wert der Gegenleistung ein, was als **Austauschanspruch** bezeichnet wird, oder er tritt vom Vertrag zurück und klagt auf **Differenzanspruch** was bedeutet dass er in Form von Geld den Differenzwert seiner erledigten Arbeit und der nicht erbrachten Leistung des Schuldners ersetzt bekommt. (

Vom Gläubiger zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung (

Trägt der Gläubiger schuld daran dass der Schuldner seine Leistung nicht erbringen kann, muss der Gläubiger seine Leistung trotzdem erbringen obwohl er selbst keine Leistung vom Schuldner bekommt. Dies gilt dann, wenn der Gläubiger die geschuldete Leistung nicht zeitgerecht entgegen nimmt (**Annahmeverzug**) und die Sache zufällig zerstört wird, wenn der Gläubiger **die Sache selbst zerstört** oder wenn der Gläubiger den vertraglich geschuldeten **Erfolg selbst herbeiführt**.

Weder vom Schuldner noch vom Gläubiger zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung

Sollte keiner der Vertragspartner an der Unmöglichkeit der Leistungserbringung schuld sein, geht daher die geschuldete Sache unter und das Schuldverhältnis erlischt. Es müssen keine Leistungen mehr erbracht werden und bereits geleistetes muss zurück gegeben werden. Es wird der Zustand vorm Zustandekommen des

Vertrags hergestellt(**neutrale Sphäre**). Spezialfall ist jedoch wenn anstelle der zerstörten Sache ein Vermögenswert tritt. So hat der Gläubiger die Möglichkeit den Gegenwert aus dem Geschuldetem zu erlangen (Holzhaus brennt ab, Versicherungssumme tritt an dessen Stelle).

3.2. Schuldnerverzug

Allgemeines

Kann ein Schuldner seine zu erbringende Leistung nicht bis zu einem vertraglich festgelegten Zeitpunkt erfüllen, sie aber zu einem späteren Zeitpunkt erbringen könnte spricht man von **Schuldnerverzug**.

Objektiver Schuldnerverzug

Hat der Schuldner keine Schuld am Verzug der Leistung liegt ein objektiver Schuldnerverzug vor. Der Gläubiger hat nun 2 Möglichkeiten. Entweder er besteht auf **Erfüllung des Vertrages** oder er ist nicht mehr am Vertrag interessiert und stellt dem Schuldner eine bestimmte **Nachfrist** in der er seine Leistung erbringen könnte. Sollte er das nicht tun kann der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten.

Subjektiver Schuldnerverzug

Hat der Schuldner Schuld am Verzug der Leistung liegt ein **subjektiver Schuldnerverzug** vor. Nun kann der Gläubiger **auf Erfüllung bestehen** und zusätzlich auf **Verspätungsschaden** klagen. Wählt der Gläubiger den **Rücktritt vom Vertrag** muss der Schuldner für den **Nichterfüllungsschaden** aufkommen.

Fixgeschäft

Ist die Erfüllung zu einer bestimmten Zeit oder binnen einer bestimmten Frist bei sonstigem Rücktritt ausdrücklich bedungen oder ergibt sich aus der Natur des Geschäftes, dass der Gläubiger an einer nachträglichen Erfüllung kein Interesse hat, handelt es sich um ein Fixgeschäft. Vertrag erlischt ohne Gründe bei Nichteinhaltung des Termins.

Teilverzug

Ist die geschuldete Leistung teilbar, kann der Rücktritt nur hinsichtlich des noch nicht geleisteten Teiles erklärt werden (Teilrücktritt), ansonsten kann vom gesamten Vertrag zurückgetreten werden (Gesamtrücktritt).

3.3. Gläubigerverzug

Nimmt der Gläubiger die Leistung vom Schuldner nicht an liegt **Gläubigerverzug**(**Annahmeverzug**) vor. Anders als beim Schuldnerverzug treffen hier den Gläubiger keine Verpflichtungen außer es ist anders im Vertrag festgehalten.

3.4. Gewährleistung

Allgemeines

Laut ABGB ist geregelt dass jeder der einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt dafür **Gewähr zu leisten** hat, dass die Sache dem Vertrag entspricht.

Arten von Mängeln:

- Sachmangel (Veräußerung eines KFZ mit Motorschaden)
- Rechtsmangel (Veräußerung einer mit einer nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Dienstbarkeit belastenden Liegenschaft)

Rechtsfolgen

Sollte ein Mangel auftreten kann der Übernehmer zunächst nur die **Verbesserung**(Reperatur etc.) oder den **Austausch**(gegen ein neues Produkt) verlangen. Jedoch ist dies in einer angemessenen Frist und möglichst geringem Unannehmlichkeiten für den Übernehmer zu erledigen. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, hat der Übernehmer Recht auf **Preisminderung**. Handelt es sich dabei nicht bloß um einen geringfügigen Mangel so besteht das Recht auf **Wandlung**(Auflösung des Vertrages).

Gewährleistungsfristen

Frist: unbewegliche Sachen 3 Jahre, bewegliche Sachen 2 Jahre, Viehmängel 6 Wochen

Gewährleistungsausschlüsse

Übergeber muss nur für Mängel Gewähr leisten, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.

Werden Sachen in Pausch und Bogen erworben, ist der Übergeber nicht für

bestehende Fehler verantwortlich.

Mangel- und Mangelfolgeschaden

Sofern ein Schuldner Mängel an einer Sache verursacht, kann der Erwerber nicht nur Gewährleistungsansprüche sondern auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

- Mangelschaden: schuldhafte Veräußerer haftet bzgl des Schadens, der durch den Mangel an der Sache selbst entstanden ist.
- Mangelfolgeschaden: Schäden, die der Erwerber einer mangelhaften Sache an anderen Rechtsobjekten erleidet.

Positive Vertragsverletzung

Wenn der Schuldner im Zuge der Erbringung der vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten bestehende vertragliche Nebenpflichten vernachlässigt und Gläubiger dadurch schädigt. (Bsp: unsachgemäßes Hantieren des Elektrikers beim reparieren einer Steckdose und dabei wird der Sicherungskasten beschädigt)

Exkurs: Garantie

Garantie = Modifizierung der Gewährleistungsbestimmungen (Verlängerung der Fristen oder Haftung für alle Arten von Mängeln)

Änderung des Vertragsverhältnisses:

Allgemeines:

Änderung des Schuldinhaltes oder Änderung der beteiligten Personen.

Schlichte Schuldänderung:

Voraussetzung: Einvernehmen

Bürgen/Pfänder: Verschlechterungsverbot gilt

Hier werden Änderungen des Vertragsinhaltes vorgenommen, dass sich weder der Rechtsgrund noch der Hauptgegenstand des Schuldverhältnisses ändert.

Novation:

Voraussetzung: Einvernehmen

Bürgerschaften/Pfänder: grundsätzliches Erlöschen

Der Rechtsgrund des Schuldverhältnisses oder der Hauptgegenstand des Vertrages wird abgeändert.

Vergleich (wirkt konstitutiv):

Voraussetzung: Einvernehmen

Hat strittige/zweifelhafte Rechte zum Inhalt. Aspekte die unklar/strittig waren, werden im Einvernehmen neu festgelegt.

Anerkenntnis (wirkt konstitutiv):

Einseitiges Nachgeben einer Partei bzgl. eines zweifelhaften Rechtes.

Deklaratorisches / deklarative Anerkenntnis: Wissenserklärung um umstrittenes Recht.

Zession (=Abtretung):

Bei der Zession scheidet eine Forderung aus dem Vermögen des bisherigen Gläubigers aus und wird an den Neugläubiger übertragen (Gläubigerwechsel).

Gesetzliche Zession: Derjenige, der für eine fremde Schuld haftet, tritt durch die Befriedigung des Gläubigers automatisch in die Gläubigerrechte ein, ohne dass es dazu noch weiterer Erklärungen bedürfte.

Vertragliche Zession: Erfordert das Bestehen einer Willensübereinstimmung zwischen Gläubiger und Neugläubiger. Zustimmung/Schuldner ist nicht erforderlich. Schuldner hat gleiche Rechte wie bisher. Ohne Kenntnis/Zession: schuldbefreiende Leistung an Altgläubiger
Altgläubiger haftet für Richtigkeit der Forderung bis zur Höhe/Erhalt seines Entgelts.

Schuldübernahme:

Wechsel des Schuldners ist nur zulässig, wenn der verbleibende Vertragspartner (Gläubiger), dazu seine Zustimmung erteilt.

Bürgen/Pfänder: Haftung nur bei Zustimmung.

Schuldbeitritt = weiterer Schuldner kommt dazu – Übernahme/Unternehmen

Schuldnermehrheit: Teilschuld bei teilbaren Leistungen | Gesamtschuld bei Vereinbarung / Unteilbarkeit

Vertragsübernahme:

Übertragung der gesamten Vertragspartnerpositionen, grundsätzliche Zulässigkeit, gesetzliche Vertragsübernahme (Mietvertrag bei Unternehmensübertragung)

Vertragsende

Erfüllung:

- Leistung am richtigen Ort/zur vereinbarten Zeit/in gehöriger Form
- Leistungsannahme durch Gläubiger
- Grundsatz: persönliche Leistungserbringung
- keine Verpflichtung zur Annahme von Teilleistungen
- bei mehreren Verbindlichkeiten: Tilgungsreihenfolge (Zinsen vor Kapital; fälliges Kapital vor nichtfälligem Kapital; beschwerlichere Verpflichtung vor weniger beschwerliche Verpflichtung)
- Anspruch auf Quittung

Einvernehmliche Auflösung:

- Voraussetzung: Einvernehmlichkeit
- Gemeinsamer Wille muss vorhanden sein
- grundsätzlich nicht zulässig: einseitiger Vertragsrücktritt (Ausnahmen: „Haustürgeschäft“; Fernabsatz)
- bei Auflösung: Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

Kündigung:

keine allgemeinen Kündigungsregelungen im ABGB

ordentliche Kündigung

Auflösungsgrund nicht erforderlich

Kündigungsfrist

Kündigungstermin (zB: §§ 20 f AnG)

außerordentliche Kündigung

Erfordernis: wichtiger Grund

keine Fristen/Termine

§ 15 KSchG:

wiederholte Lieferung/Werkeleistung plus wiederholte Geldzahlung durch Konsument sowie

unbestimmte Dauer oder

länger als ein Jahr

Kündigung durch Verbraucher ist möglich

unter Einhaltung/zweimonatiger Frist; Termin: Ablauf des ersten Jahres; danach:

Termin: Halbjahr

Hinterlegung:

- Gläubiger nimmt Leistung nicht an
- Hinterlegung bei Gericht
- Voraussetzung: Hinterlegungseignung
- schuldbefreiende Wirkung, wenn Hinterlegung rechtmäßig

Aufrechnung / Kompensation:

- Aufhebung der Verbindlichkeit
- Voraussetzung: Forderungen müssen gegenseitig (= Gläubiger und Schuldner stehen sich gegenüber) fällig gültig (= klagbar) gleichartig (zB: Geld gegen Geld) sein
- Verschiedene Zwecke:
 - Befreiungszweck (die eigene Verbindlichkeit wird durch Kompensation ganz oder teilweise gelöscht)
 - Befriedigungszweck (durch die in der Aufrechnung liegende Erfüllung durch den Schuldner kommt es zur Befriedigung des Gläubigers)
 - Verrechnungszweck (der Austausch der gegenseitigen Leistungen ist nicht erforderlich)
 - Sicherungszweck (die eigene Forderung wird durch eine Gegenforderung abgesichert)

Leistung an Zahlungs Statt:

- mit Zustimmung des Gläubigers
- andere (Ersatz-)Leistung wird gegeben
- schuldbefreiende Wirkung

Leistung zahlungshalber:

- Ersatzleistung wird auf geschuldete Leistung lediglich angerechnet
- ursprüngliche Forderung bleibt bis zur Tilgung aufrecht
- im Zweifel: körperliche Sachen werden an Zahlungs Statt gegeben

Vereinigung (Konfusion):

Keiner kann gegen sich selbst Forderungen geltend machen. Fällt die Position des Schuldners mit jener des Gläubigers zusammen, so erlischt das vorher zwischen mehreren Personen bestandene Schuldverhältnis. (zb: Erbrecht)

Verzicht / Entsagung:

Dem Gläubiger steht es frei, auf die Leistung des Schuldners zu verzichten, um dadurch die Verbindlichkeit des Schuldners aufzuheben.

Zustimmung des Schuldners wird benötigt.

Zeitablauf:

Ist der Vertrag von vornherein befristet bzw. mit einem Endtermin versehen, endet er grundsätzlich durch Zeitablauf.

Verjährung:

Verlust eines Rechtes durch auf Geltendmachung eines Anspruches durch Zeitablauf.

Unverjährbare Rechte: Persönlichkeitsrecht, Eigentumsrecht, Hoheitsrecht.

Kurze Verjährungsfrist: drei Jahre (Forderungen des täglichen Lebens; Schadenersatzansprüche)

Lange Verjährungsfrist (Durchsetzung/rechtskräftiges Urteil / Grundfall: 30 Jahre)

Die Verjährung beginnt mit jenem Zeitpunkt, in welchem das Recht hätte ausgeübt werden können.

Verjährungshemmung: Beginn, Fort- oder Ablauf der Verjährungsfrist wird hinausgeschoben.

Unterbrechung der Verjährung: nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes beginnt Frist wieder neu zu laufen.

Bedingungseintritt:

- Suspensivbedingung (aufschiebender Charakter; Mutzi erhält von seinem Onkel 10.000€, sobald er sein Studium abschließt)
- Resolutivbedingung (auflösender Charakter; vereinbartes Recht besteht bis zum Eintritt der Bedingung, danach erlischt es)
- Potestativbedingung (Eintritt kann vom Willen einer Vertragspartei beeinflusst werden)
- Zufallsbedingung (hängt von Umständen ab, die durch die Vertragsparteien nicht beeinflusst werden können)

Tod:

- Grundsatz: keine Vertragsbeendigung (Erbrecht)

- Ausnahme: höchstpersönliche Schuldverhältnisse

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Begriff

Entstehung durch Vertrag oder durch Erfüllung gesetzlicher Tatbestände.
Hauptarten: Schadenersatzrecht, Bereicherungsrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag.

Schadenersatzansprüche müssen innerhalb von 3 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend gemacht werden.

Schadenersatzrecht

Grundsätzliches:

Schaden trifft denjenigen, in dessen Person oder Vermögen er sich ereignet hat.
-> Gilt nicht, wenn ein Dritter schadenersatzpflichtig wird.

Wesentliche Zwecke:

- Ausgleichsfunktion (Geschädigte soll bei Vorliegen von Zurechnungsgründen einen Ausgleich für erlittenen Schaden erhalten)
- Präventivfunktion (Androhung von Ersatzpflichten, die den schuldhaften Schädiger treffen)
- Sanktionsfunktion (Schadenszufügung wird mit Ersatzpflicht sanktioniert)

Schadensbegriffe

- *Realer Schaden*: **tatsächlicher** Nachteil, mit dem ein Rechtssubjekt durch ein schadensauslösendes Ereignis konfrontiert ist.

- *Vermögensschaden*: **entstandener** Nachteil an einer in Geldwerten definierten Sache.
 - Positiver Schaden: Beeinträchtigung eines bestehenden Vermögensgutes oder Rechtes.
 - Entgangener Gewinn: wenn der Schädiger vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- *Ideeller (immaterieller) Schaden*: keine Verminderung des Vermögenswertes. Nicht in direkt in Geld messbare Nachteile. Entstehen zB durch psychische Qualen, Kränkungen oder Schmerzen.

Haftung im Schadenersatzrecht

Verschuldenshaftung (Schadensvoraussetzungen):

- Schadenseintritt (realer Schaden – positiver Schaden – entgangener Gewinn)
- Kausalität (Verursachung durch den Schädiger)
- Rechtswidrigkeit (Gesetz – absolut geschütztes Recht – Vertrag)
- Verschulden (leichte – grobe Fahrlässigkeit – Vorsatz)

Die oben genannten Punkte müssen vom Geschädigten bewiesen werden. Zum Schadenersatz kann nur derjenige verpflichtet werden, der den Schaden auch verursacht hat (Kausalitätsprinzip).

Dabei kommen folgende Fragen auf:

- Wäre der Schaden auch eingetreten, wenn die einschlägige Handlung unterblieben wäre?
- Wäre der Schaden bei pflichtgemäßer Handlung unterblieben?

Schadenersatzpflichtig wird nur der, der rechtswidrig gehandelt hat.

Rechtswidrigkeit liegt vor bei Verstoß gegen:

- Schutzgesetz
- absolut geschützte Rechtsposition
- Verkehrssicherungspflicht
- rechtsgeschäftliche Verpflichtung

Es muss auch ein Rechtswidrigkeitszusammenhang herrschen!

Rechtmäßiges Alternativverhalten: Hat jemand zwar rechtswidrig gehandelt, wäre der dadurch verursachte Schaden aber auch im Falle eines rechtmäßigen Verhaltens eingetreten, tritt eine Haftung des Schädigers nicht ein.

Rechtswidriges Verhalten kann auch gerechtfertigt sein, bei Notwehr. Man kann bspw. einen Angreifer verletzen ohne schadenersatzpflichtig zu werden. Ebenso im Falle eines Notstandes oder bei Selbsthilfe.

Hätte der Schädiger den Schaden vermeiden können, so liegt Verschulden vor.

- Verschulden (Schädiger handelt bewusst rechtswidrig und sieht das schädigende Ereignis voraus)
- Grobe Fahrlässigkeit (zB: Zoobediensteter der den Löwenkäfig offen lässt)
- Leichte Fahrlässigkeit (zB.: wenn ein Fahrrad das nicht sorgfältig abgestellt wurde umfällt und andere Fahrräder beschädigt)
- Entschuldbare Fehlleistung (löst keine Schadenersatzpflichten aus; kein nennenswertes Verschulden)
- Mitschulden (wenn den Geschädigten ein Mitverschulden am Schadenseintritt trifft -> Schadensteilung zw. Geschädigten und Schädiger)
- Gehilfenhaftung (Für den Gehilfen haftet der Geschäftsherr; zB: Malerlehrling zerstört schuldhaft einen Kronleuchter)
- Amtshaftungsgesetz (staatliches Organ fügt in Vollziehung der Gesetze dritten Personen rechtswidrig und schuldhaft Schaden zu)
- Organhaftpflichtgesetz (wenn ein Organ in Vollziehung der Gesetze einem Rechtsträger einen Schaden zufügt)

Gefährdungshaftung:

Weder rechtswidriges noch schuldhaftes Verhalten ist eine Voraussetzung für eine eventuelle Schadenersatzpflicht.

Produkthaftungsgesetz:

Hersteller, Importeure und Händler haften für fehlerhafte Produkte, die Menschen töten, verletzen oder seine Gesundheitschädigen.

Fehlerhaftigkeit aufgrund:

- Berechtigte Sicherheitserwartung

- Konstruktionsmangel
- Bedienungsanleitungs Mangel
- Wirkungslosigkeit

Bei Sachschäden ein Selbstbehalt von 500€.

Eingriffshaftung:

Eingriff in fremde Rechtssphäre erlaubt, löst aber bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen Schadensersatzpflichten aus.

Bereicherungsrecht:

= Vermögensverschiebung ohne Rechtsgrund

Bereicherungsansprüche sind verschuldensunabhängig

Verjährungsfrist: 30 Jahre

Hauptarten:

- Leistungskondiktion (bewusste Vermögensgegenstandszuwendung ohne Rechtsgrund, zB Kontonummer)
- Verwendungsanspruch (Vorteilsziehung aus einer fremden Sache; zB genehmigungsloses Verwenden eines fremden KFZ)

Geschäftsführung ohne Auftrag

Eigenmächtiges Handeln für einen anderen ohne bestehende vertragliche Vereinbarung.

Arten:

- Geschäftsführung im Notfall: Wenn jemand versucht, den bevorstehenden Schaden eines anderen durch sein Tätigwerden abzuwenden, ohne die Zustimmung des Geschäftsherrn vorher einholen zu können.
(Aufwandsersatzanspruch gebührt selbst dann, wenn notwendige/zweckmäßige Aufwendungen nicht zum Erfolg geführt haben)
- nützliche Geschäftsführung (Aufwandsersatzanspruch in Höhe des objektiv und subjektiv zu beurteilenden Handlungsvorteils)
- unnütze Geschäftsführung (Handlung führt zu keinem klaren/überwiegenden Vorteil bzw erfolgt gegen ausdrücklichen Willen: kein Aufwandsersatzanspruch)